

Die Marktsatzung enthält Regelungen über die Durchführung des Markthandels.

Aufgrund vermehrter Anfragen / Anträge der Händler zu Änderungen wurde die Satzung überarbeitet und zeitgemäß angepasst. Es wird folgende Satzungsneufassung vorgeschlagen: **STAND 31.08.11**

aktuelle Fassung	Vorschlag neue Fassung
Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19.11.1999 die folgende Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:
§ 1 Markt Die Stadt Eisenach betreibt einen Markt als öffentliche Einrichtung.	
§ 2 Allgemeine Bestimmungen (1) Der Markt wird hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeit und Gegenstand von der Stadt Eisenach auf der Grundlage dieser Satzung betrieben.	
1. <i>Der Markt wird vom 15. Januar bis 30. November wöchentlich montags, mittwochs, freitags und samstags abgehalten.</i>	Nr. 1 Neufassung: 1. Der Markt wird von der 3. KW bis einschließlich 46. KW eines jeden Kalenderjahres wöchentlich montags, mittwochs, freitags und samstags abgehalten.
2. Die Öffnungszeiten des Marktes sind an den folgenden Werktagen (im Folgenden Markttage genannt)	Passagenänderung: montags, mittwochs und freitags von

Montags von 08.00 bis 17.00 Uhr Mittwochs und freitags jeweils Von 08.00 bis 17.00 Uhr Samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr.	8.00 – 16.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr. Neu: 3. Tag und Öffnungszeit können auf Antrag in begründeten Fällen vorübergehend abweichend geregelt werden.
(2) Sollte ein Markttag auf einen Feiertag fallen oder der Marktplatz anderweitig zum Markthandel nicht zur Verfügung stehen, so wird der Markt ersatzweise in Abstimmung mit den Interessenvertretern der Markthändler an einem anderen Markttag abgehalten.	Abs. 2 Neufassung: (2) Sollte der Marktplatz an einem Markttag zum Markthandel nicht zur Verfügung stehen, so kann der Markt ersatzweise in Abstimmung mit den Interessenvertretern der Markthändler an einem anderen Tag abgehalten werden. Die abweichende Regelung ist öffentlich bekannt zu machen.
(3) Soweit die Stadt in dringenden Fällen eine von der Marktbelegung abweichende Regelung vorübergehend treffen muß, ist dies öffentlich bekanntzumachen, für den Zeitraum der Sondernutzung besteht kein Anspruch auf einen Ausweichplatz.	Ersatzlos streichen
(4) Der Gemeingebrauch des Marktplatzes ist an den Markttagen während der Marktzeit so beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.	Abs.4 wird Abs.3
(5) Die Marktaufsicht wird von der Stadtverwaltung Eisenach ausgeübt. Die Marktbenu-tzer sind verpflichtet, die Weisungen der auf-sichtsführenden Personen zu befolgen.	Abs.5 wird Abs.4
1. Mit der Belegung des Marktplatzes und dem Aufbau der Stände darf erst mit der Zufahrtsgenehmigung zum Markt begonnen werden. <i>Die Befahrung des Marktes ist ab 06.30 Uhr zulässig.</i>	Satz 2 Neufassung: Das Befahren des Marktes ist ab 06.00 Uhr zulässig.
2. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.	Nr. 2 Neufassung: Der Standaufbau und die Fahrzeugberäumung (außer zugelassene Verkaufsfahrzeuge) müssen bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Nach dem Aufbau muß der Markt von sämtlichen Kraftfahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen werden nur durch die	Ersatzlos streichen

Marktaufsicht erteilt.	
4. Wird ein zugewiesener Standplatz bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, geht der Anspruch auf diesen verloren, und kann für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer entschädigungslos vergeben werden.	Nr. 4 wird Nr.3.
5. Bei begründeter Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes ist dies vorab der Marktaufsicht der Stadtverwaltung Eise-nach mündlich mitzuteilen. Bei Nichtinanspruchnahme von mehr als 3 Markttagen hat dies zusätzlich unter Angabe von Dauer und Grund schriftlich zu erfolgen.	Nr.5 wird Nr. 4.
6. Die Marktteilnehmer haben <i>innerhalb einer Stunde</i> nach Marktende den Standplatz zu räumen, zu reinigen und den Marktplatz zu verlassen.	Nr.6 wird Nr. 5. Passagenänderung: ...binnen zwei Stunden..
7. Der Abbau der Stände während der Marktzeit ist nur nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht in begründeten Fällen gestattet.	Nr.7 wird Nr. 6. Satz 2 anfügen: Für Händler, die das Sortiment nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anbieten, ist der Abbau und die Beräumung der Standplätze an den Handelstagen Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 13.00 - 14.30 Uhr möglich.
§ 3 Standplätze <i>(1) Der zur Verfügung stehende Platz wird auf 30 Standplätze begrenzt. Die Standplätze werden den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.</i>	Abs. 1 Neufassung <i>(1) Der zur Verfügung stehende Platz wird auf 30 Standflächen begrenzt. Bei saisonalem Verkauf von Waren gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können zusätzliche Standplätze vergeben werden. Die Standplätze werden den Marktteilnehmern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Kein Marktteilnehmer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.</i>

(2) Die Bedarfsanmeldung für einen Standplatz kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i.d. jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.	
(3) Die Marktaufsicht ist berechtigt, einzelnen Marktteilnehmern bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktteilnehmer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.	Abs. 3 Neufassung: Notwendige Stromversorgung für die Verkaufsstände und -fahrzeuge wird durch Jahresvertrag bzw. Tagesanschluss auf Antrag durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung geregelt. Der Händler ist für die Zuleitung von der Anschlussanlage bis zum Standplatz verantwortlich und haftet für die sachgemäße Benutzung, Verlegung und den ordnungsgemäßen Zustand der Einspeiseleitung und der elektrischen Anlage am Standplatz. Eine Stromversorgung erfolgt nur zu den Öffnungszeiten des Marktes.
(4) Das Feilbieten von Waren kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,	
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.	
(5) <i>Die Benutzung eines Standplatzes wird versagt, wenn</i>	Passagenänderung: Die Benutzung eines Standplatzes kann versagt werden
1. der Standplatz mehr als 3 Markttage unbenutzt bleibt,	

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,	
3. Marktteilnehmer erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,	
4. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat. Die Versagung kann für befristete Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.	
(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.	
(7) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Besitzer selbst zu besorgen.	
(8) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Anbringung von Namen und Firma oder diese Vorschrift ersetzende Bestimmungen zu kennzeichnen.	Ersatzlos streichen
(9) Die Zugänge und Zufahrten müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden. Auf den Gängen des Platzes dürfen keine Waren usw. abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Marktplatz nicht gestattet.	Abs. 9 wird Abs. 8 Passageneinfügung nach „aller Art“... (ausgenommen zugelassene Verkaufsfahrzeuge) ...
(10) Zu- und Ausfahrten haben nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen.	Abs. 10 wird Abs.9
§ 4 Verhalten auf dem Markt (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. <i>Die gewerbe- und lebensmittelrechtli-</i>	Überschrift Neufassung Verhalten und Sauberkeit auf dem Markt Satz 2 Neufassung: Neben der Marktsatzung sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Dienstleistungs-

<i>chen Vorschriften sind zu beachten.</i>	Informationspflichten-Verordnung, die Preisangabenverordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, das Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden Bestimmungen einzuhalten.
	Abs.2 Neueinfügung: Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.
(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	Alt Abs. 2 wird neu Abs. 3
(3) Es ist insbesondere unzulässig:	Alt Abs. 3 wird neu Abs. 4
1. Waren im Umhergehen anzubieten,	
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,	
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,	
4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,	
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,	
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,	Komma durch Punkt ersetzen
7. <i>sich bettelnd oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.</i>	Nr. 7. ersatzlos streichen,
§ 5 Sortiment	
(1) Zum Sortiment des Marktes gehören:	
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke (Abgabe in Flaschen z. B. von Obstwein, ohne Verkostung, möglich).	
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft (Bäume über 1 m Höhe, naturgeschützte Pflanzen und Blumen sowie lebendes Vieh sind nicht zu-	

lässig) und der Fischerei.	
3. Gewürze	
4. Kranzbinderische Erzeugnisse, Gestecke und Kunstblumen	
5. Korbwaren (außer Korbmöbel)	
6. Töpferwaren	
7. Ansichts- und Glückwunschkarten	
8. Gegerbte Tierfelle	
9. Demonstrierendes Handwerk (z.B. Glasbläser, Schmied, Töpfer etc.)	
10. Naturholzprodukte (z.B. Holzspielzeug, Küchenartikel etc.).	
Zusätzlich zu den Sortimenten gemäß Ziff. 1. bis 10. können durch die Marktaufsicht auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fläche nach § 3 Abs. 2 <i>maximal 10 freibleibende Plätze</i> unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Qualität des Sortimentes vergeben werden.	Passagenänderung: § 3 Abs. 1 freibleibende Plätze
(2) An jedem Montag vom 15. Januar bis November eines jeden Jahres findet der Markt ohne Beschränkung der Sortimente gemäß § 5 Abs. 1, unter Beachtung des § 5 Abs. 3 statt.	Neufassung (2) An jedem Montag <i>in der angegebenen Handelszeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1</i> findet der Markt ohne Beschränkung der Sortimente <i>nach Abs. 1</i> statt.
(3) An den Samstagen wird das Sortiment auf § 5 Abs. 1 Ziff. 1. bis 4. beschränkt.	Abs. 1 Satz 1 Ziff 1-4
(4) Zu den Markttagen gemäß § 2 ist der Handel mit Waren nach § 56 der Gewerbeordnung unzulässig. Darüber hinaus gilt das Handelsverbot auch für nachfolgende Waren, sofern nicht anderslautende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden:	
– Kunstgegenstände, Antiquitäten	Anstriche durch Nummerierung ersetzt
– Transportmittel wie Fahrräder, Kräder,	Transportmittel z.B.....

Autos udgl. – Hieb-, Stich- und Schußwaffen sowie deren Munition – Münzen und Fahnen – Möbel – Teppiche – Gebrauchtwaren Aggregate und Geräte, die mittels elektrischer Energie betrieben werden.	udgl. streichen
(5) Auf zugewiesenen Standplätzen darf nur das Sortiment angeboten werden, für das die Zuweisung erfolgt ist. Veränderungen und Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Antragsstellung und Zustimmung durch die Marktaufsicht und/oder Veränderung der Zuweisung möglich.	
§ 6 Sauberkeit auf dem Markt (1) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten. Die Waagen, für den Kunden ablesbar und amtlich geeicht, nebst der Schalen sowie die Verkaufstische und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.	§ 6 vollständige Aufhebung mit Nachrücken der Folgeparagrafen
(2) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.	Wegfall, da in § 4 Abs. 1 geregelt
(3) Betreiber von lebensmittelanbietenden Verkaufswagen sowie Imbiss- und Getränkeständen haben die Bestimmungen der Thüringer Lebensmittelhygieneverordnung jederzeit einzuhalten. Die Öl- und Fettentsorgung hat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Den zuständigen amtlichen Stellen ist zur Prüfung der Einhaltung vorgenannter Vorschriften jederzeit Zutritt zu den	

Standplätzen, Verkaufs- u. a. Einrichtungen zu gestatten.	
§ 7 Verkaufseinrichtungen (1) Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen und Verkaufsstände. Die Verkaufsseite der Verkaufseinrichtungen soll mit geeignetem Material attraktiv gestaltet werden.	§ 7 wird § 6 Satz 2 Neueinfügung: Verkaufsfahrzeuge sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht zugelassen. Ehemaliger Satz 2 wird Satz 3.
(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden; die maximale Standgröße darf in der Regel eine Verkaufsfrontlänge von 8 m nicht überschreiten.	
(3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen <i>ohne Erlaubnis der Marktaufsicht</i> weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.	Passagenstreichung: ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Satz 3 Neuanfügung : Bodenverankerungen sind nicht zulässig. Die Verlegung von Stromkabel hat stolperfrei zu erfolgen.
(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.	
	Abs. 5 Neueinfügung: Verkaufseinrichtungen müssen im Übrigen allen sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Alle Genehmigungen und Erlaubnisse sind, falls erforderlich, durch den Standinhaber einzuholen.
	Abs. 6 Neueinfügung: Das Beheizen der Marktstände in den Wintermonaten ist durch mobile Stand- oder Gasstrahler möglich. Beim Betreiben der Geräte sind die in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Materialien strikt einzuhalten. Desweiteren sind die zutreffenden Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu

	beachten. Feuerlöscher sind vorzuhalten.
	Neuer § 7 Haftung und Versicherung (1) Das Betreten und Befahren des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen. (3) Die Marktteilnehmer haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktteilnehmer haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten. (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktteilnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
§ 8 Reinigung des Marktplatzes (1) Der Marktplatz wird durch die Stadt Eise nach gereinigt.	
(2) <i>Durch die Marktnutzer verursachter Abfall ist durch diese eigenständig zu entsorgen. Eine Entsorgung über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter ist nicht gestattet.</i>	Abs. 2 Neufassung: (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung und Abstumpfung (bei Schnee- und Eisglätte) des Standplatzes und anliegender Gänge während der Nutzungszeit verantwortlich.
	Abs. 3 Neueinfügung: Durch die Marktnutzer verursachter gewerblicher Abfall ist eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Eine Entsorgung über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter des Marktes und dessen Umfeld ist nicht gestattet. Sondermüll, wie z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände sind ebenso eigenverantwortlich zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet sowie in öffentlichen Containern entsorgt werden
(3) Jede Verschmutzung des Platzes ist ver-	Abs. 3 wird zu Abs. 4

boten. Für entstehende Kosten einer Marktreinigung bzw. Abtransport von Abfall haftet der Verursacher in voller Höhe.	
§ 9 Ausschluß vom Marktverkehr Bei Zuwiderhandlung gegen die Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten scheint.	
§ 10 Gebühren und Auslagen Für die Benutzung des Marktplatzes sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich die der Stadt entstandenen Auslagen zu entrichten.	
§ 11 Ausnahmen Ausnahmen von dieser Satzung kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen zulassen.	
§ 12 Zuwiderhandlungen (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet,	
2. entgegen § 2 Abs. 5 den Weisungen der	Änderung Abs. 4

Marktaufsicht nicht nachkommt,	
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 vor 06.30 Uhr den Markt befährt,	Neufassung Ziff. 3.: 3. entgegen § 2 Abs. 4 Ziff. 1 vor 06.00 Uhr den Markt befährt
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt,	
5. entgegen § 3 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,	Entfällt, weil § 3 Abs. 8 gestrichen Aufrücken der Folgenummern ehemalige Ziff. 6 –7werden zu neuen Ziff. 5 – 6
6. entgegen § 3 Abs. 9 Waren außerhalb des im zugewiesenen Standplatzes und/oder sein Fahrzeug während der Marktzeit abstellt,	Abs. 8
7. entgegen § 3 Abs. 10 den Markt an nicht dafür vorgesehenen Stellen befährt,	Abs. 9
	Neufassung Ziff. 7. entgegen § 4 Abs. 1 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung, die Preisangabenverordnung, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden Bestimmungen nicht einhält
8. entgegen § 4 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,	Abs. 3
9. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,	Abs. 4
10. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,	Abs. 4
11. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,	Abs. 4
12. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,	Abs.4
13. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,	Abs. 4
14. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,	Abs. 4
15. entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,	Ziff. 15 ersatzlos streichen; Aufrücken der Folgenummern
16. entgegen § 5 Waren anbietet, für die durch die Marktaufsicht keine Zuweisung erfolgt ist,	Neufassung Entgegen § 5 Abs.5 auf den zugewiesenen Standflächen ein Sortiment anbietet, für das

	keine Zuweisung erfolgt ist.
17. entgegen § 6 durch unsaubere Verkaufstische und sonstige Gebrauchsgegenstände sowie durch andere, die Hygiene beeinträchtigende Art und Weise, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,	streichen Aufrücken der Folgenummern
18. entgegen § 7 Abs. 2 und 4 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,	§ 6
19. entgegen § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,	Neufassung Entgegen § 6 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest aufstellt, sie so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird, sie an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt, Bodenverankerungen verwendet, Stromkabel nicht stolperfrei verlegt
20. entgegen § 8 den Vorschriften über die Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.	Neufassung Entgegen § 8 Abs. 2 während der Nutzungszeit als Standinhaber nicht für die Reinhaltung und Abstumpfung (bei Schnee- und Eisglätte) des Standplatzes sorgt
	Neu angefügt entgegen § 8 Abs. 3 gewerblichen Abfall über Papierkörbe oder Hausmüllbehälter des Marktes und dessen Umfeld entsorgt, Sondermüll, wie z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände in das öffentliche Abwassersystem einleitet oder öffentlichen Containern entsort.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro, geahndet werden.	
(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.	
§ 13 In - Kraft - Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr der Stadt Eisenach (Markt- und Gebührenordnung) vom 12.12.1995 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000) außer Kraft.

Eisenach, den 30.12.1999 Stadt Eisenach In Vertretung - Siegel - gez. Schneider Bürgermeister	Eisenach, den Stadt Eisenach - Siegel- Matthias Dohr Oberbürgermeister